

**Mag. Klaus Marksteiner WP**

**Neuerung bei verbotener Einlagenrückgewähr  
auch bei GmbH&CoKG's**

Es gibt eine neue Haftung für Geschäftsleiter für „ungerechtfertigte“ Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter! Dieser haftet nun auch parallel zum bevorteilten Gesellschafter.

Unter einer Einlagenrückgewähr versteht man Leistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter, welche nicht bloß eine Gewinnverteilung darstellen oder welche einem Fremdvergleich nicht statthaltbar wären (zum Beispiel Verkauf von Vermögen zu Sonderkonditionen, Bezahlung eines überhöhten Entgeltes von Leistungen eines Gesellschafters).

Eigentlich sind hier die Regelungen der Personengesellschaften anzuwenden. Aufgrund höchstgerichtlicher Urteile wurde die GmbH&CoKG in dieser Frage der GmbH gleichgestellt.

Somit ist auch das gesamte Vermögen der Gesellschaft geschützt. Sollte ein Verstoß diesbezüglich vorliegen, sind diese **Geschäfte nichtig** und es besteht ein **Rückerstattungsanspruch** gegenüber dem Gesellschafter und nun auch direkt gegen den Geschäftsleiter der Komplementärin. Die Verjährung erfolgt nun erst ab fünf Jahren nach Kenntnis des Schadens.

Diese Frage ist grundsätzlich vom Gläubigerschutzgedanken inspiriert und hat gerade bei Insolvenzen bzw. wirtschaftlichen Schieflagen einer GmbH&CoKG große Bedeutung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Marksteiner & Partner  
Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
GmbH&Co KG  
Kirchenberg 13  
4310 Mauthausen  
[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)  
07238/2111